

Schulordnung

VERHALTEN

1. Alle Schüler/innen sind aufgefordert, Lehrer/innen, nicht unterrichtendes Personal sowie jede erwachsene Person, der sie im Schulgebäude begegnen, zu grüßen. Das Grüßen ist ein Zeichen von Respekt und guten Manieren.
2. Alle Schüler/innen sind verpflichtet, die von der Schule für die gesamte Schulgemeinschaft zur Verfügung gestellten Möbel und Geräte, das Inventar, sorgfältig und verantwortungsbewusst zu nutzen.
3. Die Familien der minderjährigen Schüler/innen, deren schulischen Leistungen ungenügend sind, werden bis Ende April durch eine Mitteilung an die E-Mail Adresse, welche an der Schule hinterlegt wurde, benachrichtigt. Die schulischen Leistungen sind jedoch immer über das digitale Register einsehbar.
4. Bei Schüler/innen, die durch undiszipliniertes Verhalten das Schulleben oder den geregelten Ablauf des Unterrichts stören, entscheidet der Klassenrat auf der Grundlage der vom Lehrerkollegium beschlossenen und in der PTOF enthaltenen Kriterien, über geeignete Disziplinarmaßnahmen.
Zu den Disziplinarmaßnahmen kann auch die vorübergehende Suspendierung vom Unterricht gehören.

ZEITPLÄNE

5. An Tagen mit einer Mittagspause ist das Schulgebäude von 7.30 Uhr bis 12.10 Uhr und von 13.00 bis 16.55 Uhr geöffnet; mittwochs und freitags entsprechen die Öffnungszeiten den Schulzeiten.
An Tagen mit Unterricht am Nachmittag müssen die Schüler/innen am Ende der 5. Stunde das Schulgebäude verlassen und ihre Mittagspause im Freien verbringen; die Schüler/innen werden in dieser Zeit nicht beaufsichtigt.
6. Morgens finden sich die Schüler/innen um 7.40 Uhr in der Klasse ein; der Unterricht beginnt um 7.45 Uhr und endet montags, dienstags und donnerstags um 12.10 Uhr, mittwochs und freitags um 13.20 Uhr (12.35 Uhr für die Berufsschule). Am Nachmittag treffen sich die Schüler um 13.20 Uhr im Klassenraum; der Unterricht beginnt um 13.25 Uhr und endet um 16.50 Uhr. In Ausnahmefällen kann es zu Änderungen des Stundenplans kommen.
7. Im Falle eines Lehrerstreiks informiert die Schule die Familien, Student/innen und Schüler/innen über die Dienste, die dennoch gewährleistet werden. Wenn die Schule keine Mitteilung verschickt, müssen die Schüler/innen um 7.40 Uhr in der Schule sein.



VERBOTE

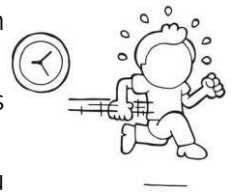
8. Die Schüler/innen müssen die Pausen auf dem Schulhof oder an den dafür vorgesehenen Plätzen verbringen (nicht in den Klassenräumen und Labors). Das Verlassen des Schulgeländes ist ohne Genehmigung nicht gestattet.
9. Das Rauchen ist in allen Bereichen der Schule, einschließlich des Schulhofs, verboten; Das Verbot gilt auch für den Konsum von elektronischen Zigaretten oder anderen Tabakwaren.
10. Die Benutzung von Handys/Smartphones ist im gesamten Schulgebäude nicht gestattet. In Anbetracht der Gesundheitsrisiken müssen Mobiltelefone ausgeschaltet werden.
11. Die Erlaubnis zur Nutzung von Smartphones während des Unterrichts liegt im Ermessen der einzelnen Lehrkräfte und wird nur zu Unterrichtszwecken erteilt.
12. Die Schüler/innen können ihre persönlichen Gegenstände in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahren. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für Diebstahl oder Schäden.



13. Bei Schulausflügen und Exkursionen sind die Schüler/innen verpflichtet, den Anweisungen der begleitenden Lehrkräfte genauestens Folge zu leisten und die bei der Organisation der Aktivität vereinbarten Verhaltensregeln zu beachten. Der Konsum von Alkohol und illegalen Substanzen ist jedoch stets untersagt.
14. Die Student/innen dürfen die Parkplätze in der Garage nicht benutzen. Diese sind ausschließlich dem Lehr- und Hilfspersonal vorbehalten sind.
15. Die Verwendung von Tablets und eigenen Computern als Ersatz für das Schulheft ist nur in den 3., 4. und 5. Klassen erlaubt.
16. Die Erlaubnis zur Benutzung von Kopfhörern im Klassenzimmer liegt im alleinigen Ermessen der Lehrkraft; In den übrigen Gemeinschaftsbereichen des Schulgebäudes (Treppenhaus, Innenhof usw.) ist die Benutzung von Kopfhörern verboten.

ABWESENHEITEN/VERSÄTUNGEN

17. Abwesenheiten müssen von den Eltern, Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler/innen im elektronischen Register vermerkt werden.
 - Geplante Abwesenheiten (z. B. Arztbesuche, Führerscheinprüfung) müssen im Voraus (**mindestens drei Tage im Voraus**) im digitalen Register vermerkt werden.
 - Tage mit Unterricht am Nachmittag (montags, dienstags und donnerstags) sind so zu verstehen, dass sie aus zwei Teilen bzw. zwei "Tagen" bestehen; jede Abwesenheit vom Nachmittagsunterricht muss daher ebenfalls im Register vorentschuldigt werden (**mindestens drei Tage im Voraus**). **Wenn eine Abwesenheit am Nachmittag nicht geplant ist, muss sie innerhalb der folgenden drei Tage begründet werden.**
 - Die/der Klassenkoordinator/in hat das Recht, das Fernbleiben bzw. die Verspätung nicht zu entschuldigen, wenn er/sie die im elektronischen Register mitgeteilten Gründe für nicht einsehbar hält.
 - Die Schüler/innen des Bienniums, die in der 1. und 6. Stunde abwesend sind, werden dem Sekretariat gemeldet, das die entsprechenden Kontrollen vornimmt.
 - Beim Verlassen des Schulgebäudes vor Unterrichtsende (z.B. Krankheit) müssen volljährige Schüler/innen, die das Schulgebäude ohne Begleitung verlassen wollen, einen Antrag im Sekretariat stellen, welcher dem Klassenrat übermittelt wird. Bei minderjährigen Schüler/innen muss dieser **von den Eltern/ Erziehungsberechtigten ausgefüllt werden**. In diesem Fall gilt der Antrag als Entschuldigung und die Verantwortung wird von den Eltern/ Erziehungsberechtigten übernommen.
 - Geplante Abwesenheiten **von drei oder mehr Schultagen** müssen rechtzeitig im elektronischen Register eingetragen, angemessen begründet und an die Schulleiterin weitergeleitet werden. Diese können genehmigt werden oder nicht. Dabei werden auch die schulischen Leistungen der Schülerin/ des Schülers (Anwesenheit, Engagement, Erfolg) berücksichtigt.



Bei unentschuldigtem Fehlen, verspätetem Eintreffen oder unbefugtem vorzeitigem Verlassen der Schule werden die Eltern/Erziehungsberechtigten benachrichtigt und disziplinarische Maßnahmen ergriffen. Besteht ein begründeter Verdacht hinsichtlich des Fernbleibens der Schüler/in, kann die Schule Erkundigungen bei den Eltern/Erziehungsberechtigten oder der Heimleitung einholen.

18. Schüler/innen, die auf einer Klassenfahrt oder einem Ausflug später als zur vereinbarten Abfahrtszeit erscheinen, müssen in die Schule zurückkehren und das Sekretariat informieren, welches sie einer anderen Klasse zuweist.

VERSCHIEDENES

19. Die Klassenlehrpersonen stehen den Schüler/innen als Vertrauenslehrer/innen für verschiedene Informationen und Anliegen zur Verfügung.
20. Alle Handarbeiten, künstlerische und/oder handwerkliche Arbeiten, Zeichnungen, Fotografien und digitale Produktionen, die im Rahmen des Unterrichts entstanden sind, sind Eigentum der Schule.
Am Ende des Schuljahres können die einzelnen Schüler/innen ihre im Laufe des Jahres angefertigten Arbeiten mitnehmen; die Lehrer/innen der einzelnen Fächer können jedoch veranlassen, dass eine Arbeit im Besitz der Schule bleibt.
21. Die Mitteilung über den Wunsch, im folgenden Schuljahr keinen katholischen Religionsunterricht in Anspruch zu nehmen, muss jährlich bis zum Anmeldeschluss (normalerweise bis zum 15. Februar) bei der Schule eingereicht werden.
22. Schülerversammlungen werden mindestens 3 Tage vor dem vorgesehenen Termin über ein Gesuch mit Tagesordnung bei der Klassenlehrperson beantragt und von dieser genehmigt. Das Ansuchen wird von den jeweiligen Lehrpersonen, welche die Stunden zur Verfügung stellen, unterzeichnet. Die Klasse erstellt ein Ergebnisprotokoll der Schülerversammlung, das innerhalb von 3 Tagen der Klassenlehrperson abgegeben wird.
23. Die Benützung des Aufzugs ist Schüler/innen mit Behinderungen oder Mobilitätsproblemen vorbehalten. Der Aufzug kann auch für den Transport von Materialien genutzt werden, jedoch nur mit der vorherigen Genehmigung und unter Aufsicht des Lehrpersonals.
24. Fotokopien für Schüler/innen werden nur in Ausnahmefällen genehmigt und von den Schulwarten durchgeführt.
25. Der Bon für die Schulmensa muss vor Schulbeginn (07:40 Uhr) am zugewiesenen Ort im Schulgebäude vorgemerkt und innerhalb mittags dort abgeholt werden. Die Mahlzeit wird nur an jene SchülerInnen ausgeteilt, die den Bon vorweisen.
26. Für die Benützung der Turnhalle sind Turnschuhe mit neutraler Sohle Pflicht.
27. Die Schüler/innen dürfen die Kunstwerkstatt und die Computerräume nur im Beisein einer Lehrperson benutzen. Die anwesende(n) Lehrkräft(e) gewährleisten die Beaufsichtigung der Schüler/innen.
28. Die Schüler/innen betreten das Lehrerzimmer und das Arbeitszimmer für Lehrpersonen nur in Begleitung einer Lehrperson, halten sich dort aber nicht auf.
29. Die Bibliothek im Gebäude der LBS und die Kunstbibliothek im Kunstgymnasium stehen den Schüler/innen während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Es ist die Benützungsregelung der Bibliotheken zu beachten.
30. Bei Verlust oder Beschädigung von Arbeitsmitteln oder Büchern, die von der Schule ausgeliehen wurden, sind diese zu ersetzen oder rückzuerstatten.
31. Das Brennen von Tonobjekten erfolgt in der Regel nur auf schriftlichen Antrag von Lehrer/innen, Schulen, anderen öffentlichen Einrichtungen oder Teilnehmer/innen an von der Schule angebotenen Kursen. Es werden keine Gips- oder Holzmodelle verliehen.

Die Schuldirektorin
Dr. Maria Teresa Mussner